

Wichtige Patienteninformation

Podologische Leistungen sind seit dem 01. Juli 2012 umsatzsteuerpflichtig (19%), sofern sie nicht aufgrund ärztlicher Anordnung oder im Rahmen einer genehmigten Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden.

- Behandlungen ohne ein ärztliches Rezept unterliegen der Umsatzsteuer (19%)
- Bei Vorlage eines gültigen Privatrezeptes, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung von Ihrem Arzt empfohlen wird, entfällt die Umsatzsteuer, die ansonsten auf die Kosten der Behandlung aufzuschlagen ist, (und von uns an das Finanzamt abgeführt werden muss).

Ein Privatrezept fällt nicht in das Budget der Kassenärzte!

Lassen Sie sich also bei einem Leiden in Bezug auf Ihre Füße ein Privatrezept erstellen, auf dem die podologische Komplexbehandlung oder medizinische Fußpflege verordnet wird. Die Behandlung muss zwar trotzdem vom Patienten selbst bezahlt werden, die Kosten hierfür enthalten dann aber nicht die Umsatzsteuer und sind für Sie dann „günstiger“.

Gerne stellen wir Ihnen eine Behandlungsempfehlung für Ihren Hausarzt aus.

Liegt eine gültige Heilmittelverordnung vor (Diabetiker), ist die Abrechnung direkt mit der Krankenkasse möglich. Hier zahlen Sie nur die Zuzahlungsbeträge, wenn Sie hiervon nicht befreit sind.

Sie haben noch offene Fragen? Wir beraten Sie gerne.